

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle geltend gemacht wird.

#### § 17

##### Träger der Reisekosten

Träger der Reisekosten ist in der Regel der Betrieb, der den Dienstauftrag erteilt.

#### § 18

##### Abordnungen

(1) Werden Beschäftigte unter Entbindung von ihrer regelmäßigen Arbeit zwecks vorübergehender Tätigkeit in einem anderen Betrieb oder in einer anderen Verwaltung nach einem außerhalb ihres ständigen Arbeitsortes oder Wohnsitzes gelegenen Arbeitsort für den Zeitraum von mehr als 30 Tagen abgeordnet, so erhalten sie für die ersten sieben Tage der Abordnung Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8. Für die weitere Zeit der Abordnung und den Rückreisetag werden an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder

in der Gruppe I bis zu 5,— DM Abordnungsgeld,

in der Gruppe II bis zu 4,— DM Abordnungsgeld

gezahlt.

(2) Die Zahlung des Abordnungsgeldes darf sechs Monate nicht überschreiten.

(3) Bei Abordnungen bis zu 30 Tagen wird Tage- und Übernachtungsgeld nach § 9 gezahlt.

#### § 19

##### Trennungentschädigung

(1) Beschäftigten mit eigenem Haushalt, die aus dienstlichen Gründen nach einem neuen Arbeitsort versetzt werden und sich verpflichten, umzuziehen, kann für einen Zeitraum von 24 Monaten zur Abgeltung der durch die doppelte Haushaltsführung notwendigen Mehraufwendungen eine Trennungentschädigung gezahlt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann an versetzte Beschäftigte auf begründeten Antrag auch über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus Trennungentschädigung gezahlt werden. Die Entscheidung über die Weiterzahlung der Trennungentschädigung trifft bei zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Werkleiter, in den Organen der staatlichen Verwaltung und den mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen der Leiter des übergeordneten staatlichen Organs, für die Betriebe der örtlichen Wirtschaft der Vorsitzende des Rates des Kreises.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. können für die ihnen unterstellten Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen für die Weiterzahlung von Trennungentschädigung an versetzte Beschäftigte erlassen.

(3) An Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, kann Trennungentschädigung bis zur Dauer von höchstens zwölf Monaten gezahlt werden.

(4) Die Weiterzahlung von Trennungentschädigung an Beschäftigte, die ihren Arbeitsplatz auf eigenen Wunsch gewechselt haben, über die Dauer von zwölf Monaten hinaus, ist auch in Ausnahmefällen nicht gestattet.

(5) Trennungentschädigung darf nur gezahlt werden, wenn die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises bestätigt, daß eine Besetzung der Stelle mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung wohnhaften Kräften nicht möglich ist. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung hat periodisch Prüfungen über die Einhaltung dieser Bestimmung durchzuführen.

(6) Die Trennungentschädigung beträgt im Höchstfälle täglich 4,— DM.

(7) Versetzte Beschäftigte oder Beschäftigte, die auf eigenen Wunsch ihren Arbeitsplatz wechseln und eine Stelle an einem auswärtigen Arbeitsort einnehmen, erhalten keine Trennungentschädigung, wenn ihnen bis zum Umzug die tägliche Rückkehr vom neuen Arbeitsort zum Wohnort zugemutet werden kann. Etwaige Fahr- und Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

(8) Versetzten Beschäftigten mit eigenem Haushalt, denen die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz nicht zuzumuten ist, können, falls sie es dennoch auf sich nehmen, täglich heimzufahren, an Stelle einer Trennungentschädigung die monatlich 10,— DM überschreitenden Fahrkosten bis zum Höchstsatz der Trennungentschädigung für die An- und Abfahrt zum Betrieb erstattet werden. An Beschäftigte, die ihren Arbeitsplatz auf eigenen Wunsch gewechselt haben, dürfen Fahrkosten für die tägliche An- und Abfahrt zum Betrieb nicht erstattet werden.

(9) Anstelle der Trennungentschädigung kann innerhalb der ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung eine Entschädigung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Bestimmungen der §§ 6 und 8 gewährt werden.

#### § 20

##### Heimfahrten

Beschäftigten, die nach den §§ 18 und 19 Abordnungsgeld oder Trennungentschädigung beziehen, erhalten nach Ablauf von jeweils drei Monaten die Fahrkosten für eine Heimfahrt erstattet. Für Heimfahrten werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt.

#### § 21

##### Umzugskosten

(1) Bei Wohnungswechsel auf Anordnung des Betriebes oder der Verwaltung werden die tatsächlich entstandenen und unbedingt notwendigen Umzugskosten im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze erstattet.

(2) Zu den Umzugskosten nach Abs. 1 gehören die Kosten für Transport und Verpackung der Haushaltsgegenstände, das Fahrgeld für den Umziehenden und seine Familienangehörigen sowie die Gebühren für die Freigabe des Strom- und Gasanschlusses für die Verteilerwerke. Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

(3) Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die erstmalig in ein Arbeitsrechtsverhältnis treten, erhalten von dem Betrieb oder der Verwaltung, bei denen sie die Stellung antreten, die Umzugskosten nach den Absätzen 1 und 2 erstattet, wenn sie einen eigenen Haushalt haben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Beschäftigten erhalten neben den Umzugskosten für das Einrichten am neuen Wohnort einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 10 % ihres monatlichen Bruttoverdienstes.